

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 2. Mai 2021

Jahrgang 2021, Nr.32

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
163 Allgemeinverfügung zur Modifizierung der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	181	-	
164 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	182	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

163

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Modifizierung der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 26.04.2021

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5; 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. **Die Gleichstellung einer nachgewiesenen Immunisierung mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gem. § 4 Abs. 5 S. 1 CoronaSchVO gilt auch für die gem. Ziffer 1, Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes des Kreises Minden-Lübbecke vom 26.04.2021 bestehende Verpflichtung zum Vorhalten eines negativen Testergebnisses im Rahmen des Besuchs von Gottesdiensten und anderen religiösen Zusammenkünften. Der Nachweis erfolgt entsprechend § 4 Abs. 5 S. 3 CoronaSchVO.**
2. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 03. Mai 2021 in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet, wenn auch die Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes des Kreises Minden-Lübbecke vom 26.04.2021 außer Kraft tritt.**

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Wirkung ab dem 03. Mai 2021 die CoronaSchVO unter anderem dahingehend angepasst, dass gemäß dem neu eingeführten § 4 Abs. 5 nunmehr eine nachgewiesene Immunisierung dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Abs. 4 gleichsteht. Damit stehen nunmehr auch landeseinheitlich die Voraussetzungen für den Nachweis einer Immunisierung fest.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung des Kreises dieser Neuregelung - auch zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit - entsprechend anzupassen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 02.05.2021 durch Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 02.05.2021

gez. i.V. Schöder
(Cornelia Schöder)
– Kreisdirektorin –

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 33	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021
Nr. 34	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021
Nr. 35	Redaktionsschluss	10.06.2021	Ausgabe	17.06.2021
Nr. 36	Redaktionsschluss	17.06.2021	Ausgabe	34.06.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)